

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Abhandlung von der ehelichen Güter-Gemeinschaft und deren besonderen Wirkungen nach allgemeinen Rechten

**Georgii, Philipp August
Georgii, Carl August**

Stuttgart, 1792

VD18 12413593

§. 14. Fortsetzung.

urn:nbn:de:gbv:45:1-14082

eine oder die andere, aber durch statutari-
sche Verordnungen wieder modificirte Art
der Güter-Gemeinschaft antreffen, entsteht
die natürliche Frage: welches Gesetz wird
als das entscheidende angenommen, wenn
Personen von verschiedenen Wohnorten,
in denen in Hinsicht auf die eheliche Güter-
Gemeinschaft auch verschiedene Rechte obti-
niren, sich heurathen?

§. 14.

Fortsetzung.

Zimmer kommt es in solchen Fällen dar-
auf an, welche Art in dem Wohn-Ort
des Mannes die gültige ist; da beide Ehe-
gatten die Præsumtion wider sich haben,
daß sie bei Schließung ihrer Ehe sich still-
schweigend, denen in dem Wohn-Ort des
Mannes obtinirenden Gesetzen unterworfen
haben. *) Eben deßwegen dehnt sich die in
dem Wohn-Ort des Manns geltende Gü-

B e

ters

ter-Gemeinschaft auch auf anderwärts gelegene Güter aus. **) Falsch wäre es aber eben deswegen auf die Fortdauer der Wirkung zu schließen, wenn die Eheleute einen andern Wohn-Ort erwählen. Denn in diesem Fall ist die Güter-Gemeinschaft nach dem Urtheil mehrerer Rechtslehrer ***) nach den Rechten des neugewählten Wohnsitzes zu beurteilen. Es ist zwar die Kraft der stillschweigenden Einwilligung beider Ehegatten in die Rechte des Orts, wo sie zur Zeit ihrer Verheurathung ihren Wohnsitz wählen, nicht zu verkennen, da aber der Grund dieser Einwilligung bloß in der rechtlichen Vermuthung lieget, daß ein jeder Einwohner die Rechte des Orts seines Aufenthalts, die er durch ausdrückliche Verträge für seine Person hätte abändern können, aber nicht abgeändert hat, gebilliget,
und

und sich derselben unterworfen habe, so tritt nun im Fall des geänderten Domiciliums aus eben dieser Ursache die stärkere Vermuthung für die Unterwerfung unter die Rechte des ausgewählten Wohnsitzes ein, wenn das Provinzial-Gesetz, wie es gemeiniglich der Fall ist, nicht unterscheidet, ob die Eheleute sich daselbst verehlichen, oder nach anderswo geschlossener Ehe ihren Wohnsitz verändert, und diese Provinz gewählt haben. Der Zweifel, den Paul und Johann Boet nebst andern machen, daß die Ehefrau dem Manne in das neue Domicilium nachfolgen müsse, folglich bei dieser Meinung ihr wider Willen eine andere Güter-Gemeinschaft aufgedrungen würde, wird dadurch gehoben, wenn man bei jener Meinung immer voraussetzet, daß die Ehefrau ihre Gesinnung, den Güter-Ges

meinschafts- und Erb-Rechts-Gesetzen des neuen Wohnorts sich nicht unterwerfen zu wollen, (welches ihr allerdings bevorbleibet) auf keine Weise deutlich zu erkennen gegeben hat. — Hat sie dieses nicht gethan, so hat sie sich gleich dem Ehemann die Gesetze des neuen Wohnsitzes stillschweigend gefallen lassen, welches zu einer Zeit, da man die Sterbfälle nicht weiß, einem wie dem andern vortheilhaft werden konnte. Die allgemeine Verordnung des Statuts:

wer in unbedingter Ehe sizet, (worunter man immer versteht, wer nicht ausdrücklich jus communionis bb. et successionem paciscirt hat,) wird ratione comm. bb. et success. so 2c. 2c. beurtheilt:

findet alsdann ihre Anwendung.

*) Hoffack, l. c. §. 143.

**) We-

**) Wesel d. connub. bon. soc. nr. 110. fgg.

Lauterb. D. d. soc. bon. conjug. C. 2.
§. 110.

**) Mævius, Crefs, J. H. Boehmer, Wil-
lenberg, Riccius, G. L. Boehmer, Ei-
senhard, Tafinger, Schott v. Leipzig,
Terlinden.

**) Der gegenseitigen Meinung sind:

Lamb. Goris Advers. jur. Tr. 1. C. 7.

Puffend. Obs. II. 121.

Gildemeist. D. d. commun. bon. int.
conj. mutat. domicilio non sublata.

§. 15.

Sie ist keine nothwendig gesetzliche
Wirkung der Ehe.

So wenig die in Deutschland obtiniren-
de Güter-Gemeinschaft, wenn sie gleich
die eheliche heißt, in dem Band der Ehe
gegründet ist, eben so wenig ist sie als ein